

Mannheim, den 22.2.2024

**Zulassung von Gesetzestexten in den Klausuren**  
**LAW 302, LAW 450 und LAW 451 (Bachelor BWL/WiPäd)**  
im Frühjahrs-/Sommersemester 2024

1. Zugelassene Hilfsmittel sind:

*Wichtige Wirtschaftsgesetze*, NWB-Textausgabe, **36. Auflage** 2023<sup>1,2</sup>  
und *HGB, Handelsgesetzbuch*, Beck Texte im dtv, **69. Auflage** 2024

PrüfungsteilnehmerInnen dürfen **nur die beiden** genannten **Hilfsmittel** zu den Aufsichtsarbeiten mitbringen. Es dürfen **ausschließlich diese Gesetzesfassungen und -auflagen** (also auch keine Vor- und keine späteren Auflagen!) verwendet werden.

2. Zusätzlich sind die auf der Homepage als Download verfügbaren Auszüge „Zugelassene Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch“ und „Zugelassene Vorschriften aus dem Arbeitsrecht“ als Hilfsmittel zugelassen. Das Gleiche gilt für nicht-programmierbare Taschenrechner.

3. Ausländische Studierende dürfen darüber hinaus ein allgemeines Wörterbuch benutzen, Fachwörterbücher sind nicht zugelassen.

4. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen wie eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare oder Ähnliches enthalten. Sog. Post-its sind als Randzettel erlaubt und nur das, was darauf geschrieben wird, zählt als Anmerkung dieser Seite.

Die Kommentierung des Gesetzestextes und Eintragungen in den Gesetzessammlungen an Stellen, zu denen die Eintragung keinen unmittelbaren Bezug hat, ist unzulässig. Gelegentliche Paragrafenhinweise oder kurze Bemerkungen (**höchstens fünf Anmerkungen pro Textseite**, z.B. drei Paragrafen und zwei Worte) werden nicht beanstandet. Fremdsprachliche Anmerkungen sind unzulässig.

Unterstreichungen oder Anstreichen (z.B. mit Textmarkern) sind beliebig zugelassen, insbesondere dürfen die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen/Rechtsfolgen einer Rechtsnorm verschiedenfarbig unterstrichen/angestrichen werden. Umrandungen, Einrahmungen etc. werden dagegen jeweils als eine Bemerkung gewertet.

In Zweifelsfällen sind die Gesetzestexte vor Ausgabe der Arbeit dem Aufsichtspersonal vorzulegen.

5. **Überschreitungen** der zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Bemerkungen, die auf einer Textseite mehr als fünf Anmerkungen umfassen, führen zu einer **Bewertung der Klausur mit** der Note „**mangelhaft**“ (5,0).

---

<sup>1</sup> Es ist die Gesetzesfassung ab 1.1.2024 anzuwenden. Daher wird zur besseren Übersichtlichkeit empfohlen, die bis zum 31.12.2023 geltenden Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 bis 740 BGB alte Fassung) in der NWB-Textausgabe Seiten 422 bis 428 zu streichen, so dass schon optisch nur noch die §§ 705 bis 740c BGB neue Fassung (Seiten 428 bis 442) augenfällig sind.

<sup>2</sup> Da die NWB-Textausgabe Fehler beim neuen HGB enthält, wird ferner empfohlen, die Seiten 719 bis 751 in der NWB-Textausgabe über die Vorschriften die OHG/KG (§§ 106 bis 179 HGB) nicht zu benutzen/bzw. diese zu streichen und stattdessen nur die Vorschriften im HGB der Beck Texte im dtv Seiten 40 bis 57 (§§ 106 bis 179 HGB) anzuwenden.